



# Anlage 1 zur AbrRL DeuFöV

Fehlzeitenkatalog, gültig ab 25.07.2024

Anlass	Nachweis und Umfang
Krankheit	Bis zu drei Kurstage mit formloser Mitteilung, ab dem 4. Kurstag ist ein <b>ärztliches Attest</b> vorzulegen.  Ausnahmeregelung bis 31.12.26: nur formlose Mitteilung.
Betreuung eines kranken Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn keine andere Betreuungsperson vorhanden ist	Bei Vorlage eines <b>ärztlichen Attests</b> über die notwendige Betreuung des Kindes, gültig ab dem 1. Kurstag  Ausnahmeregelung bis 31.12.26: nur formlose Mitteilung
Unvorhersehbarer Ausfall der Kinderbetreuung für ein Kind, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (z. B. Betreuer/in des Kindes ist erkrankt)	Formlose Mitteilung
Betreuung einer/eines Angehörigen, soweit er/sie im selben Haushalt wie die/der Teilnehmende lebt	Bei Vorlage eines <b>Attests</b> über die Notwendigkeit der Betreuung des/r Angehörigen
Eheschließung von Teilnehmenden	Zwei Kurstage, nach formloser Mitteilung
Mutterschutz	Formlose Mitteilung
Niederkunft der Ehefrau bzw. Partnerin von Teilnehmenden	Zwei Kurstage, nach formloser Mitteilung
Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils	Zwei Kurstage (fünf Kurstage Beerdigung der/des Angehörigen im Ausland) nach formloser Mitteilung

Vorladung durch Behörde (z. B. Ausländerbehörde / Gericht)	Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises
Durch den Leistungsträger genehmigte Abwesenheit	Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises
Vom Arbeitgeber <b>genehmigte</b> Urlaubsanträge von Beschäftigten und Auszubildenden	Kopie des <b>genehmigten</b> Urlaubsantrags

## Anmerkung:

Entschuldigte Abwesenheitszeiten sind dem Kursträger vom Teilnehmenden entweder telefonisch oder schriftlich unverzüglich, d. h. am ersten Abwesenheitstag, mitzuteilen. Bei fernmündlicher Mitteilung ist der Kursträger verpflichtet, einen schriftlichen Vermerk anzufertigen, aus dem der Anlass der Abwesenheit hervorgeht. Nachweise der Teilnahmeberechtigten über entschuldigte Abwesenheitszeiten verbleiben beim Kursträger und sind im Falle einer Vor-Ort-Prüfung oder auf Anforderung des Bundesamtes vorzulegen. Das Bundesamt ist berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen und die ordnungsgemäße Übertragung der Abwesenheitszeiten in die Anwesenheitslisten entsprechend zu überprüfen.

Die Kursträger sind verpflichtet, die Nachweise (Kopien der Atteste, Entschuldigungsschreiben der Teilnehmer, Telefonvermerke über Krankheitsmeldungen usw.) fünf Jahre bei den Kursunterlagen aufzubewahren.